

RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON GEWERBE- UND LANDWIRTSCHAFTSBETRIEBEN

Zur Erhaltung von Gewerbe und Landwirtschaft und damit auch zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde Volders hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 16. Oktober 2003 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Anspruch auf Gewerbe- oder Landwirtschaftsförderung

- (1) Anspruch auf Gewerbeförderung haben
 - a) Gewerbetreibende, welche im Gebiet der Gemeinde Volders einen Betrieb neu errichten und für die jene unter § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zutreffen oder
 - b) Gewerbetreibende, die Lehrlinge beschäftigen und für die jene unter § 2 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zutreffen.
- (2) Anspruch auf Landwirtschaftsförderung haben Betreiber von landwirtschaftlichen Betrieben, wenn jene unter § 2 Abs. 3 oder jene unter § 3 genannten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Der Gemeinderat der Gemeinde Volders behält sich das Recht vor, jederzeit zum Ende eines Jahres diese Förderungen einzustellen.

§ 2

Voraussetzungen

Ausmaß der Förderung für Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe

- (1) Nachlass von Kommunalsteuer bei Betriebsneuansiedelung nach § 1 Abs. 1 lit. a:

Unternehmern, die einen Betrieb neu gründen und ihren im Kommunalsteuergesetz 1993 gründenden abgabenrechtlichen Verpflichtungen, namentlich den Verpflichtungen nach § 11 nachkommen, wird eine Förderung in Höhe von **30 %** der jährlich zu entrichtenden Kommunalsteuer gewährt. Diese Förderungsmaßnahme erstreckt sich nur auf einen Zeitraum von drei Jahren. Wird der geförderte Betrieb innerhalb von drei Jahren aufgelassen, so sind die bisher gewährten Förderungsmittel zurückzuzahlen.

Die Berechnung der Förderung erfolgt jeweils am Ende eines Jahres ab Beginn der Kommunalsteuerzahlungen. Der Förderungsbetrag wird auf dem betreffenden Abgabekonto gutgeschrieben.

(2) Nachlass von Kommunalsteuer bei Beschäftigung von Lehrlingen nach § 1 Abs. 1 lit. b:

Unternehmern, die Lehrlinge beschäftigen und ihren im Kommunalsteuergesetz 1993 gründenden abgabenrechtlichen Verpflichtungen, namentlich den Verpflichtungen nach § 11 nachkommen, wird eine Förderung in Höhe der auf die Lehrlingsentschädigung entfallenden Kommunalsteuer gewährt. Die im ersten Satz genannten Unternehmer haben, zu den auf den Tag des Beschlusses des Gemeinderates folgenden Fälligkeiten, die Kommunalsteuer ohne die auf die Lehrlingsentschädigung entfallende Kommunalsteuer zu entrichten.

In der Steuererklärung ist die Kommunalsteuer und die auf die Lehrlingsentschädigung entfallende (nicht entrichtete) Kommunalsteuer gesondert auszuweisen.

Der Bürgermeister als Abgabenbehörde I. Instanz wird angewiesen, dem Gemeinderat längstens bis zum auf die Einreichung der Steuererklärung folgenden 30. April eine Liste der Förderungsfälle, welche die Unternehmer und die auf die Lehrlingsentschädigung entfallende Kommunalsteuer auszuweisen hat, zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Förderung für Wasser- und Kanalanschlussgebühren:

Förderungen werden nur gewährt für einmalige Wasser- und Kanalanschlussgebühren (auch für Nachtrags- oder Erweiterungsgebühren bei Wasserleitungs- und Kanalanlagen), die von der Gemeinde Volders an einen Landwirtschaftsbetrieb für Neu-, Zu-, Um- und Erweiterungsbauten vorgeschrieben werden, wobei ausschließlich nur Gebäudeteile wie Stall und Tennen bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt werden.

Das Ausmaß der Förderung beträgt **7/8** (in Worten: sieben Achtel) der vorgeschriebenen Gebühr.

§ 3

Zusatzförderung für Landwirtschaftsbetriebe

(1) Die Gemeinde Volders gewährt landwirtschaftlichen Betrieben, welche an das Gemeindewasserversorgungsnetz angeschlossen sind, zusätzlich noch eine weitere Förderung und zwar in der Form, dass pro Großvieheinheit und Jahr eine Wasserfreimenge von **16 m³** Wasser vom tatsächlich - mit Wasserzähler - gemessenen Wasserbezug in Abzug gebracht wird. Mit Abzug dieser Freimenge verringert sich sowohl die laufende Gebühr für Wasser als auch die laufende Gebühr für Kanal.

(2) Für die Berechnung der Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

1 Kuh	1,00 GVE
1 Rind / bis 3 Monate	0,15 GVE
1 Rind / 3 Monate bis 1 Jahr	0,40 GVE
1 Rind / 1 Jahr bis 2 Jahre	0,70 GVE
1 Rind / über 2 Jahre	1,00 GVE
1 Zuchtsau	0,30 GVE
1 Mastsau	0,15 GVE
10 Schafe	1,00 GVE
10 Ziegen	1,00 GVE
1 Pferd	1,00 GVE

- (3) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Großvieheinheiten bildet das Ergebnis der zuletzt durchgeführten Tierbestandsaufnahme. Die aus dieser Ermittlung sich ergebende Freimenge ist von der gezählten Wassermenge in Abzug zu bringen.
- (4) Ist zur Feststellung des verbrauchten Wassers für das Vieh in den landwirtschaftlichen Betrieben ein Sub-Wasserzähler eingebaut, so wird die mit dem Subzähler gemessene Wassermenge in Abzug gebracht.
- (5) Die Gutschrift bei der laufenden Wasser- und Kanalgebühr auf Grund der ermittelten Wasserfreimenge erfolgt anteilmäßig bei der Wasser- bzw. Kanalgebühren-Endabrechnung.

§ 4

Antragstellung

- (1) a) Der Antrag um Gewährung von Gewerbe- oder Landwirtschaftsförderung nach § 2 Abs. 1, oder nach § 2 Abs. 3 ist beim Gemeinderat einzubringen, der darüber im Rahmen einer Gemeinderatssitzung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden hat.
 - b) Die Gewährung eines Kommunalsteuernachlasses bei Beschäftigung von Lehrlingen nach § 2 Abs. 2 erfordert keine gesonderte Antragstellung.
 - c) Die Zusatzförderung für Landwirtschaftsbetriebe laut § 3 erfolgt ohne Antragstellung und wird vom Gemeindeamt für alle in Frage kommenden landwirtschaftlichen Betriebe veranlasst.
- (2) Ein Antrag um Gewährung einer Förderung nach Abs. 2 Abs. 3 verlängert die Fälligkeit für die Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühr *nicht*.

§ 5

Anspruchsverfall

- (1) Der Anspruch auf Gewährung einer Förderung verfällt,
 - a) bei Ansuchen nach § 2 Abs. 1:
... wenn nicht binnen 1em Jahr nach Betriebsneuansiedelung beim Gemeinderat um Förderung bzw. um Nachlass der Kommunalsteuer angesucht wurde,
 - b) bei Ansuchen nach § 2 Abs. 3:
... wenn nicht binnen 1em Jahr nach Erhalt der Gebührevorschreibung beim Gemeinderat um Landwirtschaftsförderung angesucht wurde.
- (2) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, gesondert auf die Möglichkeit der Fördermaßnahmen hinzuweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese neuen, geänderten Richtlinien treten mit 1. November 2003 in Kraft. Die bisher geltenden Richtlinien gem. GR-Beschluss vom 11.10.2001 treten damit ausser Kraft.

Zu „Richtlinien für die Förderung von Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben“

Der Bürgermeister:

Maximilian Harb eh.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 17.10.2003

Abgenommen am: 31.10.2003

Der Bürgermeister:

Maximilian Harb eh.